

Sehr geehrter Herr XXXXX,
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Zum Thema:

Grundsätzlich gilt:

Auch bei vorübergehendem Einbau einer Trennscheibe / Staubschutztür ist eine Gefährdung der Insassen zu vermeiden.

Eine Gefährdung kann entstehen bei:

- Änderungen/ Anbauten an/ von genehmigten Systemen (Gurt-/ Rückhaltesystem, Sitze, etc.)
- **Änderungen/ Anbauten im Bereich des Sichtfelds,**
- Änderungen/ Anbauten mit Auswirkungen auf den R-Punkt (= *betrifft den Sitz*),
- Änderungen/ Anbauten mit Auswirkungen auf das Lenk- und Bremsverhalten,
- Änderungen/ Anbauten der Gestaltung des Innenraums, z. B. Nutzbarkeit des Beifahrersitzes,
- Änderungen/ Anbauten am Armaturenbrett (energieaufnehmender Bereich), etc.,
- Interaktionen mit dem Rückhaltesystem/ Airbag-System,
- **Änderungen/ Anbauten, die die Erreichbarkeit/ Sichtbarkeit von Bedien- und Kontrollelementen verändern/ beeinträchtigen.**

Die vorübergehende Nutzung einer Trenneinrichtung/ Trenn-/wand/ -scheibe zwischen den Insassen mittels eines Schnellfixierungssystems mit dem Fahrzeug führt aus juristischen Gründen zur Einstufung als „Mitführen von Ladung“ und somit nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die TÜV-STATION in Ihrer Nähe, an der Sonderabnahmen durchgeführt werden.

TÜV NORD Mobilität